



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablass vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: In welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 6. Capitel. Definition vnd Beschreibung des Ablass.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

heiligen Geists/in willkürlichem Entscheid des Priesters gelassen worden/vnd hergegen der Ablass desto tieffer eingewurkelt.

Art. 5. contra
Leonem X.
Pontif.

Dise Warheit ist so starck / vnfehlbar vnnnd beständig / das sie auch Luther selbst / da er allbereit von der wahren Kirchen apostatiert vnd abtrännig worden/nicht hat verneinen können/welches er vngezwickelt von sich / in seinen Artickeln wider den Papsi Leonem/bekennen thut: Er müsse zugeben/das die Kirch/ als ein mitleidige getrewe Mutter / die gerechte / strenge Hand Gottes vorzukommen / solche vnd derogleichen Mittel billich eingeführt hab: Dann die Sünde (spricht Luther) muß gestrafft seyn/so du es nit ehust/so thut es Gott. Vmb so vil mehr mag ein jeder gutherziger Christ der Kezer Geschrey nicht achten/weiln der Ablassstümer Lermenblaser allhie/wie an vilen andern Orten/den Ablass selber tüchtig machet / wiewol er ihu hernacher/als ihu der Sectische Schwindelgeist inniglicher besessen/wetterwendischer Weiß verfolget hat.



Das 6. Capitel.

Definition vnd Beschreibung des Ablass.

Ishero haben wir vom Erklär-
ung des heiligen Ablass durch etliche Ca-
pitel/ gleichsam Vorreds weiß prolegomia-
niert / jeso gibt sich für ein Nothdurfft dar/
Befürzung halber/nach der Sachen nun-
mehr selber tasten/vnd was der Ablass sey/
aufständig machen.

Vnd ist erstlich Ablass / zu Latein Indulgentia, von den
Vätern aber / so ihre Schriften in Griechischer Sprach hin-
derlassen/

berlassen/εὐνοίας oder ἀφεσις, das ist/verzeihung oder Nachlassung benamset wird / in gemein zureden / Ein jede Relaxation vnd Erlassung / sie geschehe worinn / auff was Weiß vnd von wem sie wolle. Inn welchem Verstand das Wort Indulgentia vilmals von beyden/so geistlich so weltlichen Rechten gebraucht wird. Aber mit des Wortes Bedeutung wollen wir vns wenig Vnruhe schaffen / wann wir der Sachen mächtig worden. Wer sich hieran nicht wil lassen sättigen/ der frage die Canonisten vmb Raht/die ihm aller Gebür / vnnnd gesuchter massen Begnügung leisten werden.

Vide Archid. in cap. Indulgentia, de Pœnit. & Rem. in 6. & alios ibrd.

Vnd dieweil der Ablass/ so wol den Todten als den Lebendigen/gleichwol verschiedener weiß / ertheilt kan werden / stehet erstlich zuuernemen/was der Ablass sey/ so den Lebendigen gegeben/vnd von den Schultheologen Indulgentia communis, das ist/gemeiner Ablass benennet wird/auff welchem jener leichtlich erleutert werden kan.

Den Ablass der Lebendigen/mögen wir also mit den Theologen describiern vnd beschreiben: Indulgentia, quæ hîc viuentibus tribuitur, & ex iurisdictione proficiscitur, est remissio seu absolutio poenæ temporariæ, quæ peccatis antea admissis, sed iam quoad culpam deletis, in interno poenitentiaë tribunali debetur, ab Ecclesiæ Præsule ex communi Ecclesiæ thesauro concessa. Das ist: Der Ablass / welcher hie den Lebendigen verliehen wird / vnd auß der Iurisdiction vnd eusserlichen Gewalt sein Ursprung nimbt / ist ein Nachlassung vñ Entbindung von der zeitlichen Straf/ welche den begangnen/serzo aber der Schuld nach/ verzeihenen Sünden / im innerlichen Richterstuhl der Buß gebürt / von dem Vorsteher der Kirchen / auß gemeinem Schatz der Kirchen gegeben.

Was s Ablass sey.

In gesetzter Beschreibung seynd vil Puncten zuerörtern/so nachmals auff folgende Capitel auffbehalten werden: Nichts

Ⓞ

desse

destoweniger bedunckte mich Nahesam / wann auch jeso Wort von Wort / mit einer schlechten Explication / nur ein wenig vns schattete wurde.

1. Erstlich stehen diese Wort: Der Ablass / welcher hie den Lebendigen gegeben wird. Zum Vnderscheid vom Ablass / welcher den Verstorbenen / im Fegfeuer verhassten Seelen / so ausserhalb der Jurisdiction vnd Gerichtszwang der sichtbaren Kirchen / vnd derselben Gewalt nicht mehr vndergeben seynd / per modum suffragij, das ist / hülffsweiss appliciert vnd zugeignet werden kan.
2. Nachmals meldet die Beschreibung weiter: Vnd auß der Jurisdiction vnd eusserlichen Gewalt sein Ursprung nimbt / dieweiln der Ablass durchaus nichts anders ist / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff / ausserhalb des H. Sacraments der Buß / darumb er ein Werck des eusserlichen Kirchengewalts geheissen wirdt. Erstlich / damit er abgesondert werde / von Erlassung zeitlicher Straff / welche im Sacrament der Buß beschicht / gestaltsam jeso angedeutet / vnd nicht allein auß der Jurisdiction, sondern auch auß dem Sacrament der Priesterweyhung vnd Priesterlichem Character ersliessen thut. Fürs ander / damit er auch vertheilt vnd abgesondert werde von Abtilgung zeitlicher Straff / so durch ein jedes inn der Lieb vnd Gnad Gottes vollbracht / vnd zu Gnugthuung für zeitliche Straff / von der Bußtugend (welche die Gnade Gottes / als bald sie einem Menschen eingegossen / gleichsam als ein Tochter erzielet vnd gebiert) gericht vnd gezogenes Werck beschicht / da kein Jurisdiction mit einlauffet / weiln nur ein einige Person hierinn erfordert werden mag.
3. Ferners gedencke offtesagte des Ablass Definition der Nachlassung oder Absolution zeitlicher Straff / dieweiln solches auß Gewalt der Schlüssel geschicht. Vnd wirdt nicht vnbillich / vnd sonder Ursach das Wörtlein zeitlicher hinzu gesetzt /

gesetzt/als Anregung zuthun / der Ablass auff Verzeihung ewiger Straff vnd Sünden Schuld / zu Latein Culpagenant / sich nicht erstrecke / sondern vilmehr presupponier vnd erfordere / daß beyde durch das Sacrament der Buß schon abgelescht / vnd inn ein zeitliche Straff / deren der Ablass allein mächtig / verändert worden. Welches auch inn vilbesagter Beschreibung / durch nachfolgende Wort deutlich genug außgetruckt wird.

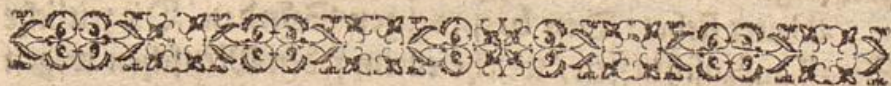
Weiter stehet: Den begangnen Sünden. Die zeitliche Straff außzuschliessen / welche einem jeden Menschen wegen der Erbsünd zuleiden oblige / die gleichwol würcklich allein Adam gethan / vnd auff vns nur erblich gelanget.

Folgende spricht sie: Der Schuld nach verziehener sünden. Zuerklaren / daß bey keinem der Ablass etwas fruchte / der ein Todtsünd auff sich hat / vnd von der Gnad Gottes außgeschlossen ist.

Nachmals sezt sie diese Wort: Im innerlichen Richters stul der Buß gebürt. Hienon jene Straff außzusondern / mit welcher allerley Sünd von weltlicher Obrigkeit heimgesucht wirdt. Ist also allein die zeitliche Straff allhie zuuerstehen / so einweder dem Menschen von Gott auß Gerechtigkeit zugesügt / oder aber vom Priester / im innerlichen Gericht der Buß / vnd des Gewissens / Vermög der Bußsagung vnd Canonum Pœnitentialium auffgelegt werden köndte.

Schließlich wird gesetzt: Auß gemeinem Schatz der Kirchen gegeben. Damit zuerinnern / daß in diesem Werk der Erlassung zeitlicher Straff / dem Menschen fürnemlich das Verdienst des bitteren Leidens vnd Sterbens Christi / vnd nachmals der lieben Heiligen / als gleichsam ein Abzahlung vnd Entrichtung einer Schuld / verliehen vnd zugeeignet werde. In welchen wenig Worten das ganze Wesen vnd Substantz des Ablass Methodischer Sumarischer Weiß / kürzlich begriffen ist.

Nun aber/ ehe wir den Ablass auß der heiligen Schrifft/ neben den heiligen Vätern vnd Concilien erweisen vnnnd probieren / ist hochdringliche vnumbgängliche Notdurfft / etliche fundamenta vnd Grundfesten/ darauff die ganze Controuersia vom Ablass sich stören thut/ hienor auffzubawen. Wöllen also zum ersten Grund hand anlegen.



Das 7. Capitel.

Was durch den Ablass verziehen werde:

Das erste Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

Unserer Wi-
derscher fals-
ches Sürge-
ben vom
Ablass.



Schreyen die Ablassfeinde Tag vnd Nacht wider vns Papisten/ vñ beschuldigen vns / wir verziehen durch den Ablass/ nit allein zeitliche/ sondern auch die Schuld vnd ewige Straff / vnnnd das gottslästerlich nur zu hören ist / werde der Ablass auch für zukünfftige Sünd außgetheilt / die noch nicht beschehen seynd/ dardurch der Gewalt der Schlüssel geschwecht / vnnnd die von Christo geordnete Mittel Sünd zuuerzeihen / ganz vnnnd gar umbgestossen werden.

Durch diß falsch Angeben/ wie auch durch dergleichen unzählich vil/ haben sie den Ablass bey den einfältigen Teutschen/ die sich von disen Baalspropheten oberreden lassen/ Fischaugen seyen Orientalische Perlen/ in solche Verhassung vnnnd Feindschafft gedrungen/ daß auch sein Nam bey ihnen ein Spott vnd Grewel seyn muß.

Sie